

**Ordnung für das  
Department für Versorgungsforschung der Fakultät VI –  
Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 31.07.1018**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 20.06.2018 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG die nachfolgende Ordnung beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß den § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 26.06.2018 genehmigt worden.

**Präambel**

Das Niedersächsische Hochschulgesetz überträgt den Dekanaten die Leitung der Fakultäten.

Unbeschadet der formalen Regelungen (z. B. im Sinne von § 43 NHG) bleibt es den Dekanaten unbenommen, einzelne Entscheidungsbefugnisse auf Departmentleitungen zu delegieren, damit im Sinne der fachlichen Nähe zu Studium, Lehre und Forschung in den einzelnen Bereichen Entscheidungen in den Departments, ggf. auf Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Fakultätsrats oder des Dekanats, entscheidungsreif vorbereitet werden.

**§ 1**

**Organisationsform, Organe**

(1) Das Department für Versorgungsforschung ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Organe des Departments sind der Departmentrat, der Direktor oder die Direktorin und die Departmentversammlung.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das Department nimmt Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre für die in ihm zusammengeschlossenen Fächer, ggf. zusammen mit anderen diese Fächer vertretenden Instituten/Departments, nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums wahr. Das Department erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in disziplinärer, inter- und transdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Fächern:

- a) die Hochschulaufgaben in Lehre und Studium in den von ihm vertretenen Fächern; hierzu zählt, unberührt der Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans nach 45 Abs. 3 NHG, insbesondere
  - die Vorbereitung, Koordination und Durchführung des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen,
  - die Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen;
  - die Mitwirkung an der regelmäßigen internen Evaluation der Lehre;
  - die fachspezifische Studienberatung;
- b) die Hochschulaufgaben im Bereich der Forschung in den von ihm vertretenen Fächern einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
- c) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;

- d) die Förderung des Wissenstransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Universität heraus und die Kooperation mit der Praxis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten;
- e) die Förderung der Aus- und Weiterbildung seines technischen und Verwaltungspersonals;
- f) die Förderung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit.

Weitere Aufgaben können sich aus dem Fakultätsgliederungsbeschluss des Präsidiums auf Vorschlag des Dekanats nach § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 4b NHG ergeben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach (1) kann sich das Department in Abteilungen, Arbeitsgruppen oder sonstige Untereinheiten gliedern.

### § 3

#### Mitglieder und Angehörige des Departments

- (1) Mitglieder des Departments sind
- a) die dem Department gemäß Strukturplan oder Beschluss des Präsidiums zugeordneten
    - Professorinnen und Professoren,
    - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
    - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind.  
(Hochschullehrergruppe)
  - b) die dem Department zugeordneten
    - wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
    - Doktorandinnen und Doktoranden, die dort hauptberuflich tätig sind.  
(Mitarbeitergruppe)
  - c) die dem Department zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.  
(MTV-Gruppe)
  - d) die Studierenden der vom Department (ggf. mit-) vertretenen Studienfächer/-gänge und die nicht hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit dem Department zuzuordnen sind.  
(Studierendengruppe)

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen sind nur dann Mitglieder, wenn sie hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind.

(2) Wer im Department tätig ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Departments. Angehörige sind ferner Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie Gasthörernde.

(3) Durch Beschluss des Departmentrates können als Angehörige aufgenommen werden

- Personen, die im Department mitwirken oder es anderweitig unterstützen, ohne tätig zu sein im Sinne von Absatz 2 Satz 1, für die Dauer der Mitwirkung oder Unterstützung (§ 3 Absatz 2 Satz 3 Grundordnung), sowie

- die in An-Instituten der Universität tätigen Personen für die Dauer ihrer Tätigkeit im An-Institut (§ 3 Absatz 2 Satz 4 Grundordnung).

Über Anträge auf Angehörigkeit zum Department entscheidet der Departmentrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme als Angehöriger des Departments durch Beschluss des Departmentrates bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät. Die Angehörigkeit endet bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder einem etwaigen mit einer Zweidrittelmehrheit des Departmentrates beschlossenen Ausschluss nach Anhörung der betroffenen Person.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des Departments haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Departments im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

#### **§ 4 Departmentrat**

(1) Die Leitung des Departments obliegt einem Departmentrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Vertreter bzw. Vertreterin der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die/der zuständige Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Departmentrat mit beratender Stimme an. Angehörige können durch Beschluss des Departmentrates als Beraterinnen oder Berater hinzugezogen werden.

(2) Der Departmentrat wird von der Departmentversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Departmentrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Departments nach § 2.

(4) Die Sitzungen des Departmentrates werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Departmentrates sind nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg grundsätzlich hochschulöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(5) Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Departmentrates im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(6) Die dem Department angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Departmentrates sind, sowie je ein Stellvertreter der drei anderen Statusgruppen können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Departmentrates beratend teilnehmen.

#### **§ 5 Direktorin oder Direktor**

(1) Der Departmentrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die Direktorin oder den Direktor des Departments sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist nach Maßgabe der Entscheidungen des Departmentrates zuständig für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Departments nach § 2.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Departmentrates, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Departmentrat ein. Bei Abstimmungsergebnissen im Departmentrat mit Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.

(4) Im Rahmen der Beschlüsse des Departmentrates und in Abstimmung mit ihm vertritt die Direktorin oder der Direktor das Department innerhalb der Fakultät, führt dessen laufende Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr. Der Direktorin oder

dem Direktor obliegt die Koordination mit der Fakultät, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung des Dekanats.

(5) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern, danach den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Departmentrates und danach des Departments in der Reihenfolge ihres Dienalters.

## **§ 6**

### **Departmentversammlung**

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der MTV-Gruppe oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder mindestens 10 % der Studierenden im Department für erforderlich gehalten wird, eine Departmentversammlung ein, die aus den Mitgliedern und Angehörigen des Departments besteht. Eine Departmentversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In der Departmentversammlung sind alle Mitglieder des Departments wahl- und stimmberechtigt. Bei Entscheidungen über Sachanträge nach Absatz 4 sind auch die Angehörigen des Departments stimmberechtigt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Departmentversammlung.

(4) Die Departmentversammlung hat gegenüber dem Departmentrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Department und im Fakultätsrat, soweit das Department betroffen ist und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Departmentversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Departments Empfehlungen beschließen.

(5) Abweichend von § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität ist die Departmentversammlung beschlussfähig, wenn aus einer Statusgruppe eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und aus einer anderen Statusgruppe mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Departmentordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat und Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.